

Anlage

Während der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Satzung über die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 28/1, 28/2 und 29 der Flur 1, Gemarkung Born in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Born - Ergänzungssatzung Salchauer Straße - Gemeinde Westheide

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre	05.10.2016	- Seitens des Verbandes bestehen keine Einwendungen oder Bedenken für die Realisierung des Vorhabens.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte	06.10.2016	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.	Avacon AG	17.10.2016	- Die Avacon AG gibt zur Maßnahme grundsätzlich ihre Zustimmung. Die Avacon AG betreibt im genannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. - Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass: Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest- / Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über-/ Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dieses spätestens 10 Werktage zuvor anzuzeigen und abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon AG in Gardelegen zu erfolgen hat. - Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Die Avacon bittet um Beteiligung an der weiteren Planung, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dinglich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind der "Avacon Leitungsschutzanweisung" zu entnehmen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Anlagen der Avacon AG befinden sich im Straßenraum der Salchauer Straße. Sie sind durch die Planung nicht betroffen. - Der Sachverhalt betrifft Bau- und Erschließungsarbeiten und nicht die zur Abstimmung gestellten bauplanungsrechtlichen Festlegungen.	kein Beschluss erforderlich
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.10.2016	- Im unmittelbaren Satzungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Es verlaufen Telekommunikationslinien im Bereich der Salchauer Straße. Auf diese Linien ist bei allen	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			weiteren Planungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. - Sollte auf neuen Grundstücken ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, wird gebeten rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit der Deutschen Telekom Technik GmbH in Verbindung zu treten.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis ist in der Begründung enthalten.	
5.	Heidewasser GmbH	24.10.2016	- Die Trinkwasserversorgung für die geplante Bebauung mit einer Wohnanlage für senioren-gerechtes Wohnen kann über einen normalen Trinkwasserhausanschluss sichergestellt werden. Die Fläche der Ergänzungssatzung benötigt keine separate Trinkwasserversorgung. Somit gibt es keine Einwände gegen die Ergänzungssatzung. - Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) Angelegenheit der Kommune. Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar. Eine Entnahme von Trinkwasser kann nur entsprechend der hydraulischen Verhältnisse erfolgen. Im Zusammenhang mit Reparaturen am Trinkwassernetz kann die Versorgung eingeschränkt oder ganz eingestellt werden.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Satzung begründet keine Zulässigkeiten für Arten der baulichen Nutzung, die im Umfeld nicht bereits vorhanden sind. Mit einer erhöhten Brandlast ist somit nicht zu rechnen.	kein Beschluss erforderlich
6.	K+S Kali GmbH	29.09.2016	- Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 614/90/1008 (Zielitz II). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S KALI GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend §110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert. Bisher sind im Bereich keine Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen. Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5 m $\pm$50% zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schiefen werden max. 2mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben kaum bergschadenkundliche Bedeutung. Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus Sicht der K+S Kali GmbH Beeinträchtigungen des Vorhabens weitestgehend auszuschließen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise sind unter Punkt 1.5. in die Begründung aufgenommen worden.	kein Beschluss erforderlich

			- Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S KALI GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
7.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	18.10.2016	- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§14 (2) DenkmSchG LSA). Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14 (9). - Stellungnahme der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vom Vorhaben nicht betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis betrifft keine in der Satzung zu regelnden Sachverhalte. Die Vorgehensweise beim Auffinden von Funden und Befunden mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals ist gesetzlich geregelt und bedarf daher keiner gesonderten Hinweise im Rahmen der Satzung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
8.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	25.10.2016	- Durch die Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB im Planungsgebiet nicht vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben inmitten des großräumigen Bergwerkseigentumsfeldes Zielitz II befindet. Es wird empfohlen sich mit der Bergwerkseigentümerin, der K+S KALI GmbH in Verbindung zu setzen. - Geologie: Zur Ergänzungssatzung Salchauer Straße in der Gemarkung Born gibt es aus geologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken. Aus ingenieurgeologischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche im Plangebiet nicht bekannt sind. - Im Hinblick auf die geplante Versickerung von Oberflächenwässern auf den Grundstücken ist aus hydro- und umweltgeologischer Sicht darauf zu verweisen, dass die dafür erforderlichen geologischen Voraussetzungen (anstehende Sande) gegeben sein sollten. Aufgrund fehlender bindiger Deckschichten ist eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die K+S KALI GmbH wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Nach örtlicher Prüfung sind für eine Versickerung des Niederschlagswassers geeignete Böden vorhanden.	kein Beschluss erforderlich

			Grundwassers gegenüber von der Oberfläche eindringender Schadstoffe gegeben. Detaillierte Angaben zum aktuellen Grundwasserspiegel (höchster Grundwasserstand, Schwankungsbreite) sind beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (Otto-von-Guericke-Str. 5, 39104 Magdeburg) zu erhalten. - Da das Bebauungsplangebiet in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Born liegt, ist den Interessen des Trinkwasserschutzes Vorrang einzuräumen. Von den Maßnahmen bzw. Nutzungen im Plangebiet darf keine Gefährdung des Grundwassers ausgehen. Details zum Trinkwasserschutzgebiet und diesbezügliche Restriktionen erteilt die Untere Wasserbehörde der zuständigen Kreisverwaltung.	- Die untere Wasserbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Das Vorhaben ist in der Wasserschutzzone III zulässig. Eine Gefährdung des Grundwassers geht von der zulässigen Nutzung nicht aus.	
9.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	05.10.2016	- Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. - Begründung Seite 3: Ei Flurstück 19 ist in der Flur 1, Gemarkung Born nicht vorhanden. Gemeint ist das Flurstück 29.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Angabe wurde in der Begründung redaktionell korrigiert.	kein Beschluss erforderlich
10.	Landkreis Börde	02.11.2016 und 20.12.2016	- FD Kreisplanung Ziele der Raumordnung: Die Ziele der Raumordnung sind mit dem Landesentwicklungsgesetz vom 01.07.2015. (GVBl. LSA, S.170 s.) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht und teilweise durch das Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt) festgestellt. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Hierzu wird auf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde verwiesen. - FD Kreisplanung - Bauleitplanung: Die Gemeinde Westheide beabsichtigt mit der Satzung die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und dem Außenbereich in den rückwärtigen Grundstücksbereichen ab der Lindenstraße Nr. 16 bis zur Salchauer Straße Nr.14 entsprechend §34 Abs.4 Nr.1 BauGB festzulegen, weiterhin soll ein Teil der Flurstücke 28/1, 28/2 und 29 der Flur 1 Gemarkung Born entsprechend §34 Abs. Nr.3 BauGB in den Innenbereich einbezogen werden, bzw. der Innenbereich um diese Fläche ergänzt werden. Der Ergänzung des Innenbereichs soll der Schaffung von Baurecht für ein Reihenhauses von ca. 50m Länge dienen. Dieses Gebäude soll seniorengerechte Wohnungen und Räume für soziale Zwecke beherbergen, die der gesamten Dorfgemeinschaft zur Verfügung stehen sollen. Aus Sicht des FD Kreisplanung bestehen zur Aufstellung der Satzung nach §34 Abs.4 Nr.1 und 3 BauGB keine erheblichen Einwände oder Bedenken. Es ergeben sich keine weiteren Hinweise.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			- FD Bauordnung / vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen die Planung keine Einwände. - FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht / Gefahrenabwehr: Auf der Grundlage der zu dieser Flur und diesen Flurstücken vorliegenden Belastungskarten konnte keine Belastung mit Kampfmitteln oder Resten davon festgestellt werden. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden kann, sind der Antragsteller sowie die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Firmen auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015 S.167 ff.) hinzuweisen. Vorbehaltlich und unter Beachtung der Hinweise bestehen zur Planung aus sicherheitsbehördlicher Sicht keine Bedenken. - Hinweise: Werden bei der im Betreff genannten Baumaßnahme während der Bautätigkeiten sowie bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel entdeckt, freigelegt oder vermutet, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Bereich ist weiträumig abzusperren. Gleichzeitig ist nach §2 KampfM-GAVO unverzüglich der Landkreis Börde, Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht, als zuständige Sicherheitsbehörde, telefonisch davon in Kenntnis zu setzen. Gemäß §3 der KampfM-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen mit Kampfmitteln zu betreten und/oder Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Kennzeichnung des Gefahrenbereiches zu beschädigen, unwirksam zu machen oder zu beseitigen. Das Betretungsverbot gilt in dem Umkreis der Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach reeller Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann. Ein Verantwortlicher der Baufirma hat sich zur Überwachung und Sicherung des Gefahrenbereiches in überschaubarer Nähe des Fundortes bis zum Eintreffen der Vollzugsbeamten des Landkreises und/oder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bzw. der Polizei aufzuhalten. Die erteilten Hinweise und Anordnungen durch die Vollzugsbeamten vor Ort sind zu befolgen. - FD Natur und Umwelt / Abfallüberwachung und Bodenschutz Hinweise: Werden bei den weiteren Planungen Verunreinigungen des Bodens oder des	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Angaben wurden in die Begründung aufgenommen. - Der Sachverhalt ist verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Im Rahmen der Aufstellung der Satzung bedarf er keiner weiteren Behandlung. - Der Sachverhalt ist gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten.	
--	--	--	--	--	--

			Grundwassers festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese der zuständigen Behörde, dem Amt für Umweltschutz des Landkreises Börde, anzuzeigen. Um eine ungehinderte Abfallentsorgung zu gewährleisten müssen Restabfallbehälter und andere im Holsystem erfasste Abfälle und Wertstoffe am Abfuhrtag so bereit gestellt werden können, dass a) Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden, b) die Entsorgungsfahrzeuge auf öffentlichen Straßen an die Aufstellplätze heranfahren können, c) das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sind. - Immissionsschutz: Es bestehen keine Bedenken. - Naturschutz und Forsten: Es bestehen keine Bedenken. - Wasserwirtschaft: Nach §79b Wassergesetz LSA ist der Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde/ Entsorger den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Ableiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Satzungsentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden ist der Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Satzung ist dem FD Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Satzungsexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Der FD Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten der Satzung zu informieren.	Im Rahmen der Aufstellung der Satzung bedarf er keiner weiteren Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen keiner Behandlung im Rahmen der Abwägung.	
11.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	20.10.2016	- landesplanerische Abstimmung: In der Gemeinde Westheide, Ortslage Born, besteht auf Grund des Abrisses eines Doppelhauses auf den Flurstücken 28/1 und 28/2 der Flur 1 eine Baulücke. Ein örtlicher Unternehmer beabsichtigt auf Teilflächen dieser Flurstücke die Errichtung einer Wohnanlage für seniorengerechtes, barrierefreies Wohnen in Form eines Reihenhauses für den Eigenbedarf der Gemeinde Westheide. Um die Umsetzung dieser Planung unter den gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten, ist eine Reihenhauslänge von ca. 50m erforderlich, die nur durch Ergänzung des Innenbereiches in Richtung	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			Westen ermöglicht werden kann. Das erforderliche Baugrundstück auf den Teilflächen der Flurstücke 28/1 und 28/2 hat eine Größe von ca. 1.556m². Davon befinden sich 1.154m² im Innenbereich und 402m² im Außenbereich. Der Ergänzungsbereich umfasst mit der Teilfläche des Flurstückes 29 zusammen eine Fläche von ca. 500m². Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf §13(2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23.04.2015) festgestellt, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß §2(2) Nr.10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung der städtebaulichen Satzung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	- Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
12.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	24.10.2016	- Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24, wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
13.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	27.09.2016	- Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer II.Ordnung, die gemäß §54 WG LSA vom Unterhaltungsverband zu unterhalten sind. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich